

Beilage 1354/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend die Harmonisierung der Ruhensbestimmungen

[Landtagsdirektion: L-437/5-XXVI,
miterledigt **Beilage 1348/2007**]

Der Verfassungsgerichtshof hat Regelungen über das teilweise Ruhen von Pensionsansprüchen von öffentlich-rechtlich Bediensteten als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof berief sich dabei auf seine ständige Rechtsprechung, der zufolge die Ruhegehälter von Beamten ein öffentlich-rechtliches Entgelt sind und ihnen nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zukommt und sah insofern einen Unterschied zu sonstigen Sozialversicherten.

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren weitgehende Harmonisierung der Rechte zwischen Beamten und Vertragsbediensteten - dabei sei etwa in Oberösterreich nur die Gleichstellung im Bereich der Besoldung, im Bereich der Krankenfürsorge, aber letztendlich auch im Bereich des Pensionsrechts erwähnt - ist dieser formelle Ansatzpunkt für eine Differenzierung nicht mehr angebracht.

Im Hinblick auf die Harmonisierung der Dienstrechte und die bereits erfolgte Beseitigung historischer Unterschiede ist es angebracht, auch in einem weiteren Schritt im Bereich der Ruhensbestimmungen bzw. des Teilpensionsrechts eine Gleichstellung herbeizuführen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

Die Öö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass die derzeit bestehende Differenzierung bei Ruhensbestimmungen zwischen öffentlich-rechtlich Bediensteten und sonstigen Dienstnehmern beseitigt wird.

Linz, am 22. November 2007

Dr. Frais

Obmann

Makor-Winkelbauer

Berichterstatter